EXPERTEN FÜR NOTLICHT
din-Sicherheitstechnik | din-notlicht.com

Vorschriftenkurzübersicht

Sicherheitsbeleuchtung in Österreich

Vorschriftenkonformes Notlichtkonzept

EN 1838
OVE EN 50172

WEITERE BESTIMMUNGEN

OVE E 8101
Elektrische Niederspannungsanlagen
Teil 3-35, 4-42, 5-52, 5-56, 7-710, 7-718, 7-740

OVE RICHTLINIE R 12-2
Brandschutz in elektrischen Anlagen
Teil 2

BAURECHT
OIB Richtlinien
Teil 2, 2.1, 2.2, 2.3, 4

Landesbauordnungen

ELEKTROTECHNIKRECHT
ETG - Elektrotechnikgesetz
ETV - Elektrotechnikverordnung

ARBEITSRECHT
Fachinformation für Arbeitsstätten
AStV - Arbeitsstättenverordnung

Arbeitsschutzgesetz

Die aktuelle Version finden Sie online unter:
vorschriftenkurzuebersicht.din-notlicht.com

Anwendungsbereiche, Grenzwerte und Anforderungen

	Anwendungsbereiche gemäß OIB Richtlinie 2023, OVE Richtlinie R 12-2, OVE E 8101 und OVE EN 50172	Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt **auf Fluchtwege und festverlegtes Rettungswegesystem** gemäß OIB Richtlinie 2023, Teil 2, Tabelle 6 Allgemeine Anforderungen gemäß OVE Richtlinie R12 - 2/AC, Tabelle 5.1 und OVE E 8101/AC1, Tabelle 56.A.1.AT					Sicherheitsbeleuchtung uneingeschränkt gemäß OIB Richtlinie 2023, Teil 2, Tabelle 6 Erhöhte Anforderungen gemäß OVE Richtlinie R12-2/AC, Tabelle 5.1 und OVE E 8101/AC1, Tabelle 56.A.1.AT					Anforderungen gemäß OVE EN 50172	
		Grenzwerte gemäß OIB Richtline 2023 und OVE-Richtline R12-2 [A]	Nennbetriebs-dauer [h] [C]	Zeit bis zum Erreichen der geforderten Be-leuchtungsstärke [s]	Rettungs-zeichenleuchten in Dauerbetrieb	Zulässige Sicherheits-stromquelle [B]	Grenzwerte gemäß OIB Richtline 2023 und OVE-Richtline R12-2 [A]	Nennbetriebs-dauer [h] [C]	Zeit bis zum Erreichen der geforderten Be-leuchtungsstärke [s]	Rettungs-zeichenleuchten in Dauerbetrieb	Zulässige Sicherheits-stromquelle [B]	Systembetriebs-dauer [h]	Max. Aktivier-ungszeit [s]
1	**Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m**			Aus-führung gemäß ÖNORM EN 1838	JA [F]	EB [G]/ LPS [H]/ CPS/ SA≤0,5s			Ausführung gemäß ÖNORM EN 1838	JA [F]	EB [G]/ LPS [H]/ CPS/ SA≤0,5s	—	<2
	Wohngebäude der Gebäudeklasse GK 5 außerhalb von Wohnungen	erforderlich	1				nicht erforderlich	1					
	Sonstige Gebäude der Gebäudeklassen GK 4 und GK 5	erforderlich	1				nicht erforderlich	1					
2	**Schulen**											1 [K]	<2
	Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	≤ 3 200 m²	1				> 3 200 m²	3					
3	**Hotels, Gästehäuser, Beherbergungsstätten, Heime**											3	<2
	Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	> 10 Betten und ≤ 100 Betten	1				> 100 Betten	3/8 [I]					
4	**Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten**	> 200 m² und ≤ 3 000 m²	1				> 3 000 m²	3				3	<2
5	**Gaststätten / Restaurants**											1	<2
	Schank- oder Speisewirtschaften	> 60 Verabreichungsplätze & ≤ 240 Verabreichungsplätze	1				> 240 Verabreichungsplätze	3					
	Diskotheken und Tanzcafes	≤ 120 Personen	1				> 120 Personen	3					
6	**Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen** sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	> 10 Betten und ≤ 100 Betten	1				> 100 Betten	3				—	<2
7	**Kur-/Pflege-/Therapie-/Behandlungszentren/-einrichtungen**											3	<2
	Pflegeheime	≤ 16 Betten	1				> 16 Betten	8					
8	**Krankenhäuser**	nicht zutreffend					erforderlich	24 [J]				3 [L]	<2
9	**Versammlungsstätten / Räume für eine größere Personenzahl** (Theater, Kinos, Stadien, Sportstätten, Schwimmhallen, Sitzungssaal u.dgl.)											1 [K]	<2
	Versammlungsstätten innerhalb von Gebäuden, Versammlungsräume und sonstige Räume, die für den Aufenthalt von mehr als 60 Personen bestimmt sind	≤ 240 Personen	1				> 240 Personen	3					
	Versammlungsstätten und zugehörige Bühnen und Szeneflächen sowie Sportstätten außerhalb von Gebäuden	> 120 Personen und ≤ 5 000 Personen	1				> 5 000 Personen	3					
10	**Betriebsbauten** gemäß OIB-Richtlinien [D]	> 200 m²	1				gemäß Arbeitsstätten-verordnung (AStV)	1				—	<2
11	**Parkhäuser, (Tief-)Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks**											3	<2
	Garagen und Parkdecks	> 250 m² und ≤ 1 600 m²	1				> 1 600 m²	1					
	Überdachte Stellplätze	> 1 600 m²	1				nicht erforderlich	1					

	Anwendungsbereiche gemäß OIB Richtlinie 2023, OVE Richtlinie R 12-2, OVE E 8101 und OVE EN 50172	Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt **auf Fluchtwege und festverlegtes Rettungswegesystem** gemäß OIB Richtlinie 2023, Teil 2, Tabelle 6 Allgemeine Anforderungen gemäß OVE Richtlinie R12-2/AC, Tabelle 5.1 und OVE E 8101/AC1, Tabelle 56.A.1.AT					Sicherheitsbeleuchtung uneingeschränkt gemäß OIB Richtlinie 2023, Teil 2, Tabelle 6 Erhöhte Anforderungen gemäß OVE Richtlinie R12-2/AC, Tabelle 5.1 und OVE E 8101/AC1, Tabelle 56.A.1.AT					Anforderungen gemäß OVE EN 50172	
		Grenzwerte gemäß OIB Richtline 2023 und OVE-Richtline R12-2 [A]	Nennbetriebs-dauer [h] [C]	Zeit bis zum Erreichen der geforderten Be-leuchtungsstärke [s]	Rettungs-zeichenleuchten in Dauerbetrieb	Zulässige Sicherheits-stromquelle [B]	Grenzwerte gemäß OIB Richtline 2023und OVE-Richtline R12-2 [A]	Nennbetriebs-dauer [h] [C]	Zeit bis zum Erreichen der geforderten Be-leuchtungsstärke [s]	Rettungs-zeichenleuchten in Dauerbetrieb	Zulässige Sicherheits-stromquelle [B]	Systembetriebs-dauer [h]	Max. Aktivier-ungszeit [s]
12	**Flughäfen, Bahnhöfe**			Aus-führung gemäß ÖNORM EN 1838	JA [F]	EB [G]/ LPS [H]/ CPS/ SA≤0,5s			Ausführung gemäß ÖNORM EN 1838	JA [F]	EB [G]/ LPS [H]/ CPS/ SA≤0,5s	3 [O]	<2
	Öffentlich zugängliche Bereiche in Gebäuden mit verkehrstechnischen Einrichtungen	≤ 1 000 m²	1				> 1 000 m²	3					
13	**Hochhäuser, Gebäude mit einem Fluchtniveau (FLN) von mehr als 22 m**											3	<2
	Wohngebäude außerhalb von Wohnungen	FLN > 22 m und ≤ 32 m	3				FLN > 32 m	8					
	Sonstige Gebäude	nicht zutreffend					erforderlich	8					
14	**Bereiche mit besonderer Gefährdung**	erforderlich	1 [E]				erforderlich	1 [E]				—	0,5
15	**Arbeitsstätten**	—	1				—	1 [M]				1 [K,M]	<2
	Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung	—	x [P]				—	x [P]				1 [N]	0,5
-	Fliegende Bauten, als Versammlungsstätte genutzt	—					—					1	<2
-	vorübergehend errichtete Aufbauten	Anwendungsbereich beachten	1				Anwendungsbereich beachten	1				—	
-	Sondergebäude	Brandschutzkonzepte beachten					Brandschutzkonzepte beachten					—	

[A] Bei Nutzung der Räume und Anlagen als Arbeitsstätten wird auf die Arbeitsstättenverordnung und die OVE-Fachinformation für Arbeitsstätten verwiesen.
[B] OVE E 8101 2019-01-01 Punkt 560.9.001.AT „**Bei mehr als 20 Sicherheitsleuchten** in einem zusammenhängenden Gebäudeteil **ist eine automatische Prüfeinrichtung mit zentraler Erfassung/Registrierung** gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62034 **vorzusehen**."
[C] OVE E 8101 2019-01-01/AC1 Tabelle 56.A.1.AT „Die Nennbetriebsdauer von Batterien darf bei zusätzlichem Einsatz von Sicherheitsstromaggregaten auf eine Stunde reduziert werden, wenn...".
[D] Ein Betriebsbau ist gemäß OIB Begriffsbestimmungen ein Bauwerk oder Teil eines Bauwerkes, welches der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) bzw. der Lagerung von Produkten oder Gütern dient. Als Beispiele können Produktionsstätten, Lagerstätten und Bauhöfe erwähnt werden.
[E] Eine Änderung der Bemessungsbetriebsdauer ist entsprechend den Ergebnissen der von der Sicherheitsfachkraft erstellten Risikobeurteilung möglich.
[F] Erforderlich, während der betriebserforderlichen Zeit, für Fluchtwege und gesicherte Fluchtbereiche.
[G] OVE E 8101:2019/AC1 Tabelle 56.A.1.AT Fußnote C „Bei der Verwendung von Einzelbatteriesystemen müssen die Herstellerangaben, insbesondere die zulässigen Umgebungstemperaturen berücksichtigt werden."
[H] **LPS Anlagen < 100 Leuchten benötigen keine eigene elektrische Betriebsstätte.**
[I] Bemessungsbetriebsdauer gemäß OVE E 8101/AC1, Tabelle 56.A.1.AT:
3 h bei Studentenheimen, **8 h** bei Beherbergungsstätten sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung.

[J] Versorgung ≥ 24 h durch eine sichere SV Stromquelle.
[K] Systembetriebsdauer von 3 h gefordert, wenn die Evakuierung nicht unmittelbar nach einem Stromausfall erfolgt.
[L] Systembetriebsdauer von 24 h, wenn keine Notstromanlage zur Versorgung der Ersatzbeleuchtung für mindestens 24 h installiert ist.
[M] Erforderliche Anwendung der längsten Systembetriebsdauer, wenn Arbeitsstätten auch unter eine andere Kategorie wie z. B. Hochhäuser fallen.
[N] Mindestdauer erweitert auf den Zeitraum – der für die Personen bestehenden Gefährdung.
[O] Für oberirdische Bereiche von Bahnhöfen ist je nach Evakuierungskonzept auch 1 h zulässig.
[P] Dauer der für die Personen bestehenden Gefährdung.
Für bauliche Bereiche mit einer Brandmeldeanlage ist bei deren Ansprechen die Sicherheitsbeleuchtung zu aktivieren.
Bei Anwendungskombinationen wie z.B. Versammlungsstätten in Schulen sind alle relevanten Anforderungen heranzuziehen.
Sicherheitsbeleuchtungsrelevante Anforderungen für Sportstätten sind in der ÖNORM EN 12193 festgelegt. Die Sicherheitsbeleuchtung für den Teilnehmerbereich muss nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sofort einsetzen und für die festgelegte Zeit gemäß Punkt 6.7.1 zur Verfügung stehen. Nach dieser Zeitspanne und für die Sicherheitsbeleuchtung des Zuschauerbereichs gelten die Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1838 und den örtlichen Vorschriften.
Notleuchten bzw. Leuchten für Sicherheitsbeleuchtung müssen der EN 60598-2-22 entsprechen.
Zusätzliche Anforderungen können in div. Bescheiden, Brandschutzkonzepten und anderen Regelwerken gefordert werden.

Lichttechnische Anforderungen

Sicherheitsbeleuchtung gemäß OVE E 8101, ÖVE/ÖNORM EN 50172, ÖNORM EN 1838 und arbeitsrechtlicher Verordnung / Richtlinie

✓✓ für Fluchtwege und fest verlegtes Rettungswegesystem mindestens 1 lx.
✓✓ für Antipanikfläche mindestens 0,5 lx.
✓✓ für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung mindestens 15 lx.
✓✓ nahe jeder im Notfall zu benutzenden Ausgangstür.
✓✓ nahe Treppen, um jede Treppenstufe direkt zu beleuchten.
✓✓ nahe jeder Niveauänderung.
✓✓ für beleuchtete Sicherheitszeichen, Richtungszeichen an Rettungswegen und andere Sicherheitszeichen.
✓✓ bei jeder Richtungsänderung.
✓✓ bei jeder Kreuzung der Gänge/Flure.
✓✓ nahe jedem letzten Ausgang und außerhalb des Gebäudes bis zu einem sicheren Bereich.
✓✓ nahe jeder Erste-Hilfe-Stelle, so dass 5 lux vertikale Beleuchtungsstärke am Erste-Hilfe-Kasten erreicht werden.
✓✓ nahe jeder Brandbekämpfungs- und Meldeeinrichtung, so dass 5 lux vertikale Beleuchtungsstärke an den Melde-, den Brandbekämpfungseinrichtungen und den Anzeigen der Brandmeldeanlage erreicht werden.
✓✓ nahe Fluchtgeräten für Menschen mit Behinderung.
✓✓ nahe Schutzbereichen für Menschen mit Behinderung und nahe Rufanlagen. Ebenso sind zwei-Wege-Kommunikationseinrichtungen für diese Bereiche sowie Alarmeinrichtungen in Toiletten für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.
✓✓ in Arbeitsräumen ohne natürliche Belichtung ab 30 m².
✓✓ in Arbeitsräumen mit natürlicher Belichtung > 100 m².
✓✓ Antipanikbeleuchtung in Toiletten für Menschen mit Behinderung.
✓ Antipanikbeleuchtung in Versammlungsstätten, in Bühnenbetriebsräumen über 20 m², zB Probebühnen, Chor- und Balletübungsräumen, Orchesterübungsräumen, Stimmzimmern, Aufenthaltsräumen für Mitwirkende, in Bildwerferräumen, in Manegen, in Sportrennbahnen sowie in Stehplatzbereichen von Versammlungsräumen mit nicht überdachten Spielflächen.
✓ bei Fahrtreppen, in Sanitärbereichen ab 8 m² Größe und in barrierefreien WC-Anlagen.
✓ in Räumen für Sicherheits- und Ersatzstromaggregate, für Hauptverteiler der Sicherheits- und Ersatzstromversorgung und der allgemeinen Stromversorgung und für Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV und in Räumen zur Bedienung zentraler brandschutztechnischer Einrichtungen(zB Sprinklerzentrale, Brandmeldezentrale).
✓ in verkehrstechnischen Einrichtungen wie zB. Flughäfen und Bahnhöfen ist zusätzlich zu den Einrichtungen der beiden vorhergehenden Aufzählungspunkten eine Sicherheitsbeleuchtung in Wartezonen, Abfertigungshallen, Geschäftsflächen über 60 m² sowie in Arbeitsräumen und Räumen über 60 m² Flächen – die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, zu errichten.

✓ Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt (OIB) / Allgemeine Anforderungen

✓ Sicherheitsbeleuchtung uneingeschränkt (OIB) / Erhöhte Anforderungen

Unter „**nahe**“ versteht man einen Abstand < 2 m.
Unter „**bei**“ versteht man, dass die Sicherheitsleuchte beide Richtungen einer Richtungsänderung oder Kreuzung ausleuchtet.
In Theatern und Versammlungsstätten für Filmvorführungen sowie für Bild- und Tonwiedergabe oder gleichwertigen Einrichtungen für höchstens 240 Personen (gemäß den bautechnischen Richtlinien) ist es zulässig in Versammlungsstätten, deren Fußböden nicht mehr als 1 m über oder unter den als Fluchtwege dienenden Verkehrsflächen liegen, die Sicherheitsbeleuchtung nur so zu bemessen, dass bei Verdunklung und auch bei Ausfall des Netzes der allgemeinen Beleuchtung mindestens Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege

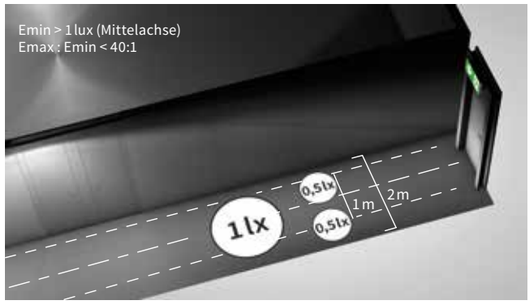

Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung

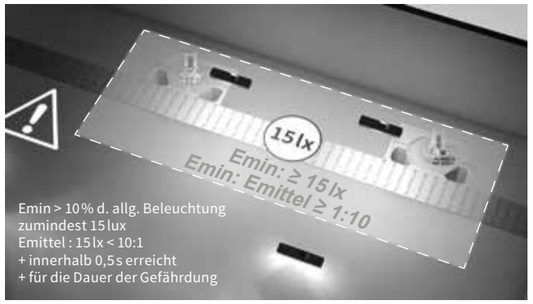

Antipanikbeleuchtung

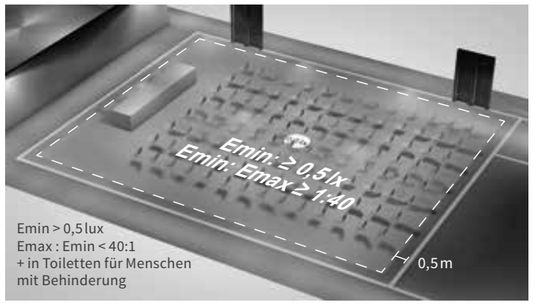

Erkennungsweite

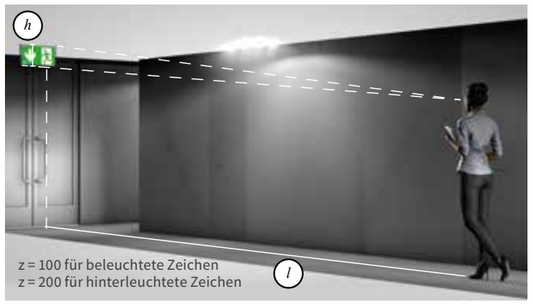

Richtungsvariable Fluchtweglenkung

OVE E 8101 definiert unter Punkt 718.560.9.001.AT: „Wenn eine Risikobewertung für eine bauliche Anlage zusätzlich zu den von einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage beherrschten Fehlerereignissen (Störung oder Ausfall der allgemeinen Stromversorgung) weitere Gefahrenmomente aufzeigt, kann ein elektrisch betriebenes (adaptives) dynamisches Sicherheitsleitsystem erforderlich sein. Optische Sicherheitsleitsysteme sind kein Ersatz für eine gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsbeleuchtung.“ Die Vorschriften DIN 14036, ONR CEN/TS 17951, DIN VDE V 0108-200 und die ASR A2.3 beinhalten konkrete Anforderungen zur Planung, zur Umsetzung und für einen dauerhaft funktionstüchtigen Betrieb.

* Das ZVEI Positionspapier mit Ausgabe Oktober 2020 thematisiert und definiert die eindeutige "Kennzeichnung von Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen".

Sicherheitsbeleuchtung in medizinisch genutzten Bereichen gemäß OVE E 8101 Teil 7-710 und 7-718

- ✓ für Fluchtwege.
- ✓ in Räumen für Stromquellen für Sicherheitszwecke, Hauptverteiler der Allgemeinen sowie der Sicherheitsstromversorgungen.
- ✓ in Bereichen, in denen lebenswichtige Dienste vorgesehen sind - in jedem dieser Bereiche muss mindestens eine Leuchte von einer Stromquelle für Sicherheitszwecke versorgt werden.
- ✓ für Standorte der Brandmeldezentrale und von Überwachungsanlagen.
- ✓ in Etagenbädern, Toiletten und Nasszellen, die auch von Patienten benutzt werden.
- ✓ Räumen, die zur Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes notwendig sind, wobei in jedem Raum mindestens eine Leuchte von der Stromquelle für Sicherheitszwecke versorgt werden muss.
- ✓ für Heimbewohner zugängliche Sanitärräume in Pflegeheimen und Kuranstalten.

Notizen

Wartung und Prüfung

Für die Wartung, die durchzuführenden Prüfungen und das Prüfbuch als Dokumentation ist gemäß OVE EN 50172 Abschnitt 7.1 die rechtlich verantwortliche Person des jeweiligen Gebäudes zuständig. Diese Verantwortlichkeiten liegen in der Regel beim Anlagenbetreiber. Die ÖNORM EN 1838 unter Abschnitt 4.1.1 enthält allgemeine Hinweise und Informationen zur Prüfung, Wartung und Instandhaltung.

Die Vorschriften OVE EN 50172 unter Abschnitt 7, OVE E 8101 unter Abschnitt 56.NE.560.6 und 560.9.001.AT, ÖVE/ÖNORM EN 62034 unter Abschnitt 5, AStV unter §13 und die Fachinformation für Arbeitsstätten unter Abschnitt 6 konkretisieren die erforderlichen Prüfungen gemäß folgender Auflistung:

Erstprüfung

✓ Prüfung nach HD 60364-6:2016, Punkt 6.4.
✓ Prüfung der Funktion der Sicherheitsbeleuchtungsanlage durch Unterbrechung der Netzzuleitung am Verteiler der zu versorgenden Verbraucher.
✓✓ Funktionsprüfung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage über die volle Systembetriebsdauer Überprüfung der Statusanzeigen am Ende der Prüfdauer, um den korrekten Betrieb sicherzustellen.
✓ Überprüfung aller Notleuchten und beleuchteten Sicherheitszeichen, um sicherzustellen, dass sie vorhanden, sichtbar, sauber und unbeschädigt sind.
✓ Funktionsprüfung des Ruhezustand- und Fernausschaltbetriebes, falls umgesetzt Hinweise zu diesen Betriebszuständen enthält die Norm DIN EN 50172 unter Anhang C.
✓✓ Prüfung der Einhaltung der lichttechnischen Anforderungen gemäß EN 1838 .
✓ Prüfung der sicherheitsrelevanten Aspekte für Batterien gemäß OVE EN IEC 62485-2.

Tägliche wiederkehrende Prüfung

✓ Sichtprüfung der Anzeigen, ob das Sicherheitsbeleuchtungssystem betriebsbereit ist. Eine zentrale Überwachung und tägliche Prüfung wird auch für Systeme mit selbstversorgten Notleuchten empfohlen.
✓ Funktionsprüfung der Sicherheitsbeleuchtung inkl. aller Sicherheitsleuchten.

Monatliche wiederkehrende Prüfung

✓ Zusätzlich zur täglich wiederkehrenden Prüfung ist zu prüfen, dass alle Sicherheitsleuchten und beleuchteten Sicherheitszeichen vorhanden sind.
✓✓✓ Funktionsprüfung der Sicherheitsbeleuchtung inkl. aller Sicherheitsleuchten unter Hinzuschaltung der Stromquelle für Sicherheitszwecke.
✓ Prüfung des korrekten Betriebes der Überwachungseinrichtung.
✓ Überprüfung der Statusanzeigen am Ende der Prüfdauer, um den korrekten Betrieb sicherzustellen.

Jährliche wiederkehrende Prüfung

✓✓✓ Funktionsprüfung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage über die volle Systembetriebsdauer. Überprüfung der Statusanzeigen am Ende der Prüfdauer, um den korrekten Betrieb sicherzustellen.
✓✓ Manuelle Prüfung der automatischen Prüfeinrichtung durch Trennung vom Versorgungsnetz.
✓ Funktionsprüfung des Ruhezustand- und Fernausschaltbetriebes, falls umgesetzt. Hinweise zu diesen Betriebszuständen enthält die Norm DIN EN 50172 unter Anhang C.
✓ Überprüfung aller Notleuchten und beleuchteten Sicherheitszeichen, um sicherzustellen, dass sie vorhanden, sichtbar, sauber und unbeschädigt sind.
✓ Prüfung der Einhaltung der lichttechnischen Anforderungen gemäß EN 1838.

Mindestens alle 3 (5) Jahre als wiederkehrende Prüfung

✓✓✓ Zusätzlich zu den jährlich wiederkehrenden Prüfungen müssen alle 3 (5) Jahre Messungen der Beleuchtungsstärke durchgeführt werden, um die Einhaltung der lichttechnischen Anforderungen nach EN 1838 nachzuweisen. Eine Anleitung zu den Vor-Ort-Messungen von Leuchtdichte und der Beleuchtungsstärke enthält die Norm OVE EN 50172 unter Anhang B.

✓ Forderungen gemäß OVE EN 50172

✓ Forderungen gemäß OIB Richtlinie 2023, OVE E 8101 und ÖVE/ÖNORM EN 62034

✓ Forderungen gemäß Arbeitsstättenverordnung (AStV) und Fachinformation für Arbeitsstätten

Erweiterte Prüfanforderungen

für richtungsvariable Fluchtweglenkungskonzepte, adaptive Sicherheitsbeleuchtungsanlagen und elektrisch betriebene optische Sicherheitsleitsysteme

Die ONR CEN/TS 17951 definiert unter Punkt 5.1, 5.5 und 5.7 die Prüfanforderungen für adaptive Sicherheitsbeleuchtungsanlagen. Zu allen Überprüfungen sind detaillierte Dokumentationen zu erstellen. Die rechtlich verantwortliche Person für das jeweilige Gebäude trägt gemäß Punkt 5.1 die Verantwortung für den Betrieb, die Wartung und die laufende Prüfung.

Erstprüfung

- ✓ Prüfung in Übereinstimmung mit EN 50172 und EN 62034.
- ✓ Prüfung der Ereignisse und Bedingungen gemäß Risikobeurteilung, falls vorhanden.
- ✓ Inspektion des Systems, messtechnische Prüfung und Prüfung/Simulation der implementierten Szenarien.

Monatlich wiederkehrende Prüfung

- ✓ Wartung und Inspektion gemäß EN 50172 und EN 62034.
- ✓ Prüfung der Ereignisse und Bedingungen gemäß Risikobeurteilung, falls vorhanden.
- ✓ Prüfung der automatischen Steuer- und Überwachungsfunktionen des Systems.

Jährliche wiederkehrende Prüfungen

- ✓ Zusätzlich zu den monatlich wiederkehrenden Prüfungen muss die Korrektheit der konfigurierten Szenarien bestätigt werden.

Da es in Österreich aktuell noch keine definierten Prüfanforderungen für richtungsvariable Fluchtweglenkungskonzepte und elektrisch betriebene optische Sicherheitsleitsysteme gibt, verweisen wir auf folgende Inhalte der deutschen Vorschriftenlandschaft als anerkannte Regeln der Technik.

Die DIN 14036 definiert unter Punkt 8.3, 9 und 10 die nachfolgend angeführten Prüfanforderungen für richtungsvariable Fluchtweglenkungskonzepte. Zu allen Überprüfungen sind normativ definierte und detaillierte Dokumentationen zu erstellen. Der Anlagenbetreiber trägt gemäß Punkt 10.6 die Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb.

Überprüfung im Zuge der Inbetriebsetzung

- ✓ Prüfung aller Funktionen der Fluchtweglenkung in Abstimmung mit dem Fluchtweglenkungskonzept. Die funktionale Kette muss vom jeweils zugeordneten Detektor eines Fluchtweglenkungsszenarios bis zur gesteuerten Einrichtung begutachet und dokumentiert werden.

Überprüfung bei Abnahme

- ✓ Prüfung nach den behördlich und versicherungsrechtlich vorgegebenen Bestimmungen.
- ✓ Prüfung des Gesamtsystems bezüglich Einhaltung der Anforderungen des Fluchtweglenkungskonzeptes.
- ✓ Funktionsprüfung der Wirksamkeit der Fluchtweglenkung anhand der definierten Gefahrenszenarien.

Mindestens alle 5 Jahre als wiederkehrende Prüfung

- ✓ Überprüfung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens aller relevanter Systeme und Systemkomponenten gemäß des Fluchtweglenkungskonzeptes.

Die DIN VDE V 0108-200 unter Punkt 6 und 7, sowie die ASR A2.3 unter Punkt 8.4 Abs. (8) definieren die nachfolgend angeführten Prüfanforderungen für elektrisch betriebene optische Sicherheitsleitsysteme.

- ✓ Prüfungen müssen von einer qualifizierten Elektrofachkraft ausgeführt werden.
- ✓ Es wird in einfache und größere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten unterschieden. Größere Arbeiten sind von einer für das jeweilige Sicherheitsleitsystem speziell zertifizierten Fachfirma durchzuführen.
- ✓ Das bestimmungsgemäße Zusammenwirken aller Komponenten eines elektrisch betriebenen optischen Sicherheitsleitsystems mit der(den) Sicherheitsbeleuchtungsanlage(n) ist zu prüfen.
- ✓ Das bestimmungsgemäße Zusammenwirken aller Komponenten eines elektrisch betriebenen optischen Sicherheitsleitsystems mit der(den) vorhandenen Gefahrenmeldeanlage(n) ist zu prüfen – Wirk-Prinzip-Prüfung.
- ✓ Schäden oder Mängel, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, sind innerhalb von 24 h zu beseitigen.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Betreiberpflichten und bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Kontaktieren Sie Ihren persönlichen din-Ansprechpartner.

01/2025 | Technische Änderungen vorbehalten.

Diese Normenkurzübersicht stellt einen Auszug über die wichtigsten Vorschriften der Sicherheitsbeleuchtung in Österreich dar und hat keine Gewähr auf Vollständigkeit. Garantie-, Gewährleistungs- und Haftungsansprüche durch Anwendung des Inhaltes sind ausgeschlossen. Die Begrifflichkeit OVE Richtlinie R 12-2 beinhaltet auch die OVE Richtlinie R 12-2/AC, Ausgabe 2019-07-01 (Berichtigung). Die Begrifflichkeit OVE E 8101 beinhaltet auch die OVE E 8101/AC1, Ausgabe 2020-05-01 (Berichtigung).

FAQs - Häufige Fragen und unsere Antworten

Lesen Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen an uns auf der Homepage oder adressieren Sie Ihre offenen Fragen direkt an unser Expertenteam.

Zu den FAQs
din-notlicht.com/faq

Österreich
din - Dietmar Nocker Sicherheitstechnik GmbH & Co KG
Kotzinastraße 5-7, 4030 Linz, Österreich
Tel.: +43 732 7708 11-0

office@din-notlicht.at

Deutschland
din - Dietmar Nocker Sicherheitstechnik Deutschland GmbH
Semmelweisstraße 8, 82152 Planegg, Deutschland
Tel.: +49 89 9042 2648

officemuc@din-notlicht.de

Slowenien
din - Dietmar Nocker Sicherheitstechnik d.o.o.
Zagrebška cesta 90, 2000 Maribor, Slovenija
Tel.: +386 2 421 3190

office@din-notlicht.si

Italien
din - Sicherheitstechnik Italia S.r.l.
Via Giambellino, 121b, 20146 Milano, Italia
Tel.: +39 02 8942 0811

office@din-notlicht.it

www.din-notlicht.com

Art.Nr.: 4009990003